

Satzung der Ortsausschüsse in der Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup Amelsbüren

Unsere Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Hilstrup Amelsbüren gestaltet sich entsprechend ihres Lokalen Pastoralplanes als Gemeinschaft von Gemeinden (LPP § 4). Aus diesem Grund werden vom Pfarreirat Ortsausschüsse eingerichtet. Sie sind Bestandteile des gemeinsamen Handelns des Pfarreirates. Beschlüsse des Pfarreirates sind für Ortsausschüsse bindend. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.

Für die Ortsausschüsse der drei Kirchorte St. Sebastian Amelsbüren, St. Clemens Hilstrup und St. Marien Hilstrup-Ost gilt darüber hinaus - in Anlehnung an die Ordnung für Gemeindeausschüsse im Bistum Münster - folgendes:

§ 1 Zentrale Aufgaben

Die Aufgaben der Ortsausschüsse St. Sebastian Amelsbüren, St. Clemens Hilstrup und St. Marien Hilstrup Ost (im folgenden „Ortsausschüsse“ genannt) sind insbesondere

- a) Ansprechpartner/-innen für Gruppen und Einzelpersonen „vor Ort“ zu sein;
- b) die Schaffung eines „Netzwerkes“ mit weiteren kirchlichen Einrichtungen sowie anderen Partnern im Sozialraum (Kommune, Gemeinden anderer christlichen Konfessionen, Stadtteilinitiativen etc.);
- c) die Gewinnung eines Überblicks über den „Sozial- und Lebensraum“;
- d) die Planung und Durchführung von pastoralen Initiativen, Gemeindeveranstaltungen und besonderen liturgischen Feiern. Hierfür steht dem Gremium ein vom Kirchenvorstand zur Verfügung gestelltes Budget zur Verfügung, über dessen Verwendung die Ortsausschüsse zusammen mit dem jeweils ernannten hauptamtlichen Seelsorger vor Ort frei und eigenständig entscheiden. Über deren Verwendung sind sie gegenüber dem Kirchenvorstand am Ende des Haushaltsjahres rechenschaftspflichtig. Es gilt die Haushaltskassenordnung des Bistums Münster;
- e) die Repräsentation bei Anlässen der Gemeinde.

§ 2 Mitglieder

1. Es finden keine Wahlen zum Ortsausschuss statt. Das Gremium setzt sich zusammen aus Mitgliedern „qua Amt“, aus entsandten und berufenen Mitgliedern.
2. Mitglieder „qua Amt“ sind die gewählten Mitglieder im Pfarreirat und im Kirchenvorstand, die aus der jeweiligen Gemeinde stammen, sowie der/die für die jeweilige Gemeinde ernannte hauptamtliche Seelsorger/-in vor Ort“.
3. Jede Gruppe/ Verband/ Verein/ Einrichtung innerhalb der Gemeinde kann ein stimmberechtigtes Mitglied in den Ortsausschuss entsenden.
4. Der Ortsausschuss kann von sich aus weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Ortsausschuss berufen.
5. Die Mitgliedschaft der entsandten und berufenen Mitglieder dauert vier Jahre. Sie kann auf eigenen Wunsch jederzeit beendet werden. Die Wiederentsendung bzw. Wiederberufung sind möglich.
6. Jedes Gemeindeglied kann beratend an den Sitzungen teilnehmen, ohne ein Stimmrecht zu haben.

§ 3 Konstituierung, Leitung und Arbeitsweise

1. Spätestens vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Pfarreirates findet auf Einladung des/ der hauptamtlichen Seelsorgers/in vor Ort die konstituierende Sitzung des Ortsausschusses statt.
2. Die Sitzungen des Ortsausschusses sind in der Regel öffentlich. Nicht öffentlich zu behandeln sind Personalangelegenheiten bzw. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind. Die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit trifft die Leitung endgültig.
3. Der Ortsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Leitung, bestehend aus zwei Mitgliedern des Gremiums plus dem/ der hauptamtlichen Seelsorger/in vor Ort. Diese bereitet die Sitzungen vor und führt sie durch. Sie vertritt den Ortsausschuss in der Öffentlichkeit und trägt für die Anbindung an den Pfarreirat Sorge.
4. Der Ortsausschuss tagt ca. 4-6 mal im Jahr, bzw. zusätzlich auf Antrag der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Diese Satzung wurde vom Pfarreirat St. Clemens in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 beschlossen. Sie tritt zum 1. Dezember 2018 in Kraft und ersetzt alle eventuell bestehenden älteren Regelungen.